



Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

gegründet 1899 - Mitglied des VDH, der FCI und der WUSV - Rechtssitz Augsburg - Hauptgeschäftsstelle Augsburg

RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG DES SV

Fassung 2023

Inhaltsübersicht

- | | | | |
|------|--|------|---|
| § 1 | Grundregel | § 21 | Kosten, Kostenvorschuss |
| § 2 | Rechtsorgane | § 22 | Vollziehung von Entscheidungen |
| § 3 | Ordnungsmaßnahmen und ihre Verjährung | § 23 | Besetzung des Bundesgerichts und des Richterehrenrats |
| § 4 | Abgeltung | § 24 | Besetzung des Rechtsamts |
| § 5 | Ausschlussgründe | § 25 | Gnadenerweis |
| § 6 | Zuständigkeit | | |
| § 7 | Sitz des Bundesgerichts | | |
| § 8 | Anzeigen von Verfehlungen | | |
| § 9 | Einleitung und Eröffnung von Verfahren, vorläufige Maßnahmen | | |
| § 10 | Aufgaben des Rechtsamts | | |
| § 11 | Verfahrensvorschriften für Ortsgruppenverfahren | | |
| § 12 | Verfahren vor den Gerichten | | |
| § 13 | Überprüfung von Zucht- und Leistungsbeurteilungen | | |
| § 14 | Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung | | |
| § 15 | Rechtsmittel | | |
| § 16 | Einlegung der Berufung | | |
| § 17 | Rechtsschutzinteresse | | |
| § 18 | Umfang der Berufung | | |
| § 19 | Rückverweisung an die Vorinstanz | | |
| § 20 | Wirksamkeit der Entscheidungen | | |

§ 1 Grundregel

Zur Gewährleistung seiner gemeinnützigen Bestrebungen und zur Aufrechterhaltung seiner inneren und äußeren Ordnung ergreift der SV Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Amtsträger, die den Satzungen, den Ordnungen und Zwecken des SV und seiner Untergliederungen schuldhaft zuwiderhandeln.

§ 2 Rechtsorgane

Zur Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben sind die nachstehenden Rechtsorgane berufen:

- a) Die Vorstände der Ortsgruppen sind zuständig für Verstöße, die sich gegen Amtsträger oder Mitglieder der jeweiligen Ortsgruppen, gemäß § 5 Abs. 1e) richten;
- b) Die Landesgruppe in den Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 und 3;
- c) Das Bundesgericht;
- d) Das Rechtsamt.

Die Rechtsorgane zu a), b) und c) sind unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

§ 3 Ordnungsmaßnahmen und ihre Verjähmung

- (1) Die Ortsgruppen sind berechtigt, folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:
 - a) Verwarnung;
 - b) Platzverbot von bis zu drei Monaten.
- (2) Hält der Ortsgruppenvorstand aufgrund eines Verstoßes gemäß § 5 Abs. 1e) eine schwerer wiegende Ordnungsmaßnahme für angemessen, ist zunächst der Landesgruppenvorstand als Schlichtungsstelle anzurufen. Der maßgebliche Sachverhalt ist dem Landesgruppenvorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Landesgruppenvorstand hat innerhalb von sechs Wochen ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Damit kann er eine oder mehrere Personen beauftragen, bleibt jedoch für die Durchführung des Schlichtungsverfahrens verantwortlich. Über das Ergebnis des Schlichtungsversuches ist ein Protokoll zu erstellen.

Bei einer gütlichen Einigung wird das Protokoll von den Parteien und der Schlichtungsstelle unterzeichnet. Kommt keine Einigung zustande, erfolgt eine diesbezügliche Feststellung im Protokoll, das den Parteien zugestellt wird. Die Schlichtungsstelle gibt dann das Verfahren an das Rechtsamt zur weiteren Verfolgung und Durchführung ab.

- (3) In Fällen dringender Notwendigkeit, insbesondere wenn der Landesgruppenvorstand Belange einer betroffenen Ortsgruppe gefährdet sieht, hat er nach erfolgloser Schlichtung und einhergehender Abgabe des Verfahrens an das Bundesgericht die Möglichkeit,
 - a) gegenüber der Person, welcher eine Verfehlung vorgeworfen wird, ein Platzverbot für die Dauer des Vereinstscheidungsverfahrens oder aber bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Bundesgericht eine anderslautende Entscheidung trifft, auszusprechen;
 - b) sofern einem Amtsträger einer Ortsgruppe eine Verfehlung vorgeworfen wird, ein sofortiges Ämterruhen für die in § 3 Abs. 3a) beschriebene Dauer auszusprechen. Für diesen Fall hat die Landesgruppe das Amt kommissarisch zu besetzen.
 - c) Gegen die Entscheidung des Landesgruppenvorstands [§ 3 Abs. 3 a) und b)] ist der Einspruch zum Bundesgericht binnen einer Notfrist von einem Monat zulässig.
- (4) Das Bundesgericht ist berechtigt zu verhängen:
 - a) Verwarnung;
 - b) Platzverbot
-von bis zu drei Monaten,-
-in besonderen Fällen von einem halben Jahr, einmalig im Zeitraum von 12 Monaten;
 - c) Entzug der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe;
 - d) Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000,00 EUR;

- e) Verweis unter Androhung des Ausschlusses aus dem Verein;
 - f) Verweis gegen einen Richter unter Androhung des Ruhens des Amtes;
 - g) Verbot auf Zeit oder auf Dauer, Ämter im Verein zu bekleiden;
 - h) Verbot der Zucht auf Zeit oder auf Dauer;
 - i) Veranstaltungssperre auf Zeit oder auf Dauer;
 - j) Ausschluss aus dem Verein auf Zeit oder auf Dauer;
 - k) Nachschulung durch den jeweiligen Fachwart oder eine von ihm beauftragte Person; Auflage, ein Seminar der SV-Akademie erfolgreich zu absolvieren;
 - l) Abmahnung;
 - m) Verweis;
 - n) Richtersperre bis drei Jahre, beschränkt auf bestimmte Veranstaltungen;
 - o) Richtersperre bis drei Jahre;
 - p) zeitlich unbeschränkte Richtersperre.
- (5) Die Maßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.
- (6) Verstöße nach § 5 e) verjähren nach Ablauf von einem Jahr nach Beendigung der Tat. Alle anderen Verstöße verjähren nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung der Tat.
- (7) Die Bekanntgabe der Vorwürfe nach §§ 10 Abs. 2 Satz 1, 11 Abs. 3 Satz 1 und die Anrufung der Landesgruppe als Schlichtungsstelle nach § 3 Abs. 2 der Rechts- und Verfahrensordnung unterbricht die Verjährung. Maßgebend für die Bekanntgabe ist der Tag der Versendung. Die Unterbrechung dauert fort bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens. Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt einem Verfahren, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eröffnet oder fortgesetzt. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zu diesem Zeitpunkt.

§ 4 Abgeltung

- (1) Das Rechtsamt kann einem Mitglied bei geringem Verschulden zur Vermeidung und zur Abgeltung eines Verfahrens die Zahlung eines Geldbetrages anbieten und Verwarnungen erteilen. Der Betrag darf im Einzelfall 1.000,00 EUR nicht überschreiten. Zahlt das Mitglied den angebotenen Betrag, ist der Vorgang abgeschlossen.
- (2) Im laufenden Verfahren vor dem Bundesgericht kann der Vorsitzende der Kammer mit Zustimmung des Rechtsamtes einem Mitglied bei geringem Verschulden zur Erledigung eines Verfahrens die Zahlung eines Geldbetrages anbieten und Verwarnungen erteilen. Der Betrag darf im Einzelfall 1.000,00 EUR nicht überschreiten. Zahlt das Mitglied den angebotenen Betrag, ist der Vorgang abgeschlossen.
- (3) Lehnt der Betroffene die Zahlung ab, ist die zuständige Kammer bei Durchführung eines Verfahrens weder an die Geldbuße als Ordnungsmaßnahme noch an ihre Höhe gebunden.

§ 5 Ausschlussgründe

- (1) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) Wegen grober Verstöße gegen die Satzungen, Ordnungen, Ausführungsbestimmungen, Richtlinien und Anordnungen des SV oder seiner zuständigen Organe.
 - b) Bei festgestellter Tätigkeit als gewerbmäßiger Hundehändler oder -vermittler.
 - c) Bei nachgewiesenen Verstößen gegen Tierschutzgesetze, insbesondere beim Einsatz von Hilfsmitteln zur Ausbildung, die für das Tier mit Schmerzen verbunden sind.
 - d) Wegen schwerer Gefährdung oder Schädigung des SV.
 - e) Wegen eines dem Kameradschaftsgeist zuwiderlaufenden Benehmens innerhalb des Vereins und auf anerkannten Veranstaltungen. Hierzu gehören u.a. auch grobe Ungebühr gegenüber einem Richter oder Amtsträger oder haltlose, leichtfertige Verdächtigungen eines anderen Mitgliedes.

- f) Wegen Unzuverlässigkeit in der Zucht und beim An- und Verkauf von Hunden. Eine solche Unzuverlässigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn der Verkäufer bei der Abgabe des Hundes dem Erwerber die vom Zuchtbuchamt ausgestellte Urschrift des Rassechtheitszertifikates bzw. der Registrierbescheinigung (Anhangregister) nach vollzogenem Eigentumswechseleintrag und schriftlicher Bestätigung weder übergibt noch innerhalb einer Frist von vier Wochen nachliefert.
 - g) Bei wissentlich falschen Angaben in Anmeldungen zu Veranstaltungen, im Ausstellen von Deckscheinen und in vereinsamtlichen Urkunden, ferner wegen eines Täuschungsversuchs gegenüber einem Richter, wegen eines verbotenen Eingriffs an einem Hund oder anderer unlauterer Handlungen bei der Körung, bei Ausstellungen und Prüfungen (hierunter fallen u.a. Farbmanipulationen und die Verabreichung von Dopingmitteln), in der Zucht (z.B. Manipulationen im Röntgenverfahren der Hüft- und Ellenbogengelenke und DNA-Verfahren) und beim Verkauf.
 - h) Bei wissentlich falschen Angaben gegenüber Vereinsorganen, der Hauptgeschäftsstelle und dem Rechtsamt.
 - i) Bei Verweigerung von Angaben und Nichterfüllung von Auflagen, die ein Vereinsorgan von dem Mitglied einfordert.
 - j) Bei Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft in einer Ortsgruppe, die vom SV aufgelöst wurde oder deren Anerkennung als Unterabteilung des SV vom SV widerrufen wurde.
- (2) Andere Ordnungsmaßnahmen i.S.d. § 3 können ausgesprochen werden, sowohl wegen der in Abs. 1 genannten Verstöße, als auch wegen sonstiger schuldhafter Verstöße gegen die Satzungen, Ordnungen, Ausführungsbestimmungen, Richtlinien und Anordnungen des SV oder seiner Organe.

§ 6 Zuständigkeit

- (1) Der Vorstand der Ortsgruppe entscheidet als Erstinstanz alle Verfahren bei Verstößen gemäß § 5 Abs. 1e), die mit den Strafen nach § 3 Abs. 1 geahndet werden. Bei schwerer wiegenden Verstößen gemäß § 5 Abs. 1e) findet § 3 Abs. 2 Anwendung.

Sofern der Vorstand der Ortsgruppe eine weitergehende Ordnungsmaßnahme für angemessen hält, ist entsprechend § 3 Abs. 2 vorzugehen.

- (2) Der Richterehrenrat ist ein Sachverständigen-gremium. Er ist zwingend anzuhören, in Verfahren deren Gegenstand ein Verstoß eines Richters gegen Nr. IV der Richterordnung beinhaltet.
- (3) Das Bundesgericht ist zuständig:
- a) als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen der Ortsgruppenvorstände;
 - b) in allen Fällen, in denen das Verfahren nicht in die Zuständigkeit der Ortsgruppenvorstände fällt.
- (4) Das Bundesgericht setzt sich aus drei Kammern, die jeweils aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen, zusammen.

Der Vorsitzende der ersten Kammer ist automatisch der Präsident des Bundesgerichts. Ist er verhindert, vertritt ihn der Vorsitzende der 2. Kammer und in dessen Verhinderungsfall der Vorsitzende der 3. Kammer.

Die erste Kammer ist sachlich zuständig für Verfahren, die allgemeine Angelegenheiten betreffen.

Die zweite Kammer ist sachlich zuständig für Zuchtangelegenheiten und Berufungen gegen Entscheidungen der Ortsgruppenvorstände.

Die dritte Kammer ist sachlich zuständig für Verfahren, die im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Prüfungen stehen, einschließlich der Maßnahme nach § 13.

Bei Streitigkeiten über die Zuständigkeiten wird durch Beschluss der drei Vorsitzenden entschieden. Antrag auf Entscheidung kann die betreffende Kammer, das Rechtsamt und der Betroffene stellen.

§ 7 Sitz des Bundesgerichtes

Sitz des Bundesgerichts ist der Wohnsitz des Präsidenten des Bundesgerichts.

§ 8 Anzeigen von Verfehlungen

Jedes Mitglied und jedes Organ des SV kann Verfehlungen eines Mitgliedes oder Amtsträgers im Sinne des § 5 Abs. 1e) bei dessen Ortsgruppe anzeigen, sofern die Verfehlung sich ausschließlich auf den Bereich der Ortsgruppe beschränkt. Sonstige Verfehlungen können bei der Hauptgeschäftsstelle zur Anzeige gebracht werden. Alle Anzeigen müssen innerhalb von drei Monaten nach Kenntnisnahme durch den Anzeigenden erfolgen und sind schriftlich abzufassen und zu begründen, Beweismittel sind beizufügen, Zeugen sind zu benennen. Die bei der Hauptgeschäftsstelle eingehenden Anzeigen werden dort geprüft. Sofern die Anschuldigungen nicht offensichtlich haltlos sind, wird die Anzeige an das Rechtsamt weitergeleitet. Die Hauptgeschäftsstelle kann Verfehlungen direkt beim Rechtsamt anzeigen.

Anzeigen, die nach Ablauf von drei Monaten eingehen, können von der SV-Hauptgeschäftsstelle bei Vorliegen eines erheblichen Vereinsinteresses verfolgt werden.

Lehnt die Hauptgeschäftsstelle die Weiterleitung der Anzeige oder das Rechtsamt die Einleitung eines Verfahrens ab, kann der Anzeigende innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ablehnung die Einleitung des Verfahrens direkt beim Präsidenten des Bundesgerichts beantragen.

Dieser leitet den Vorgang an die zuständige Kammer weiter. Die Kammer entscheidet innerhalb von sechs Wochen, ob ein Verfahren eingeleitet wird. Der Anzeigende wird nicht Beteiligter des Verfahrens.

§ 9 Einleitung und Eröffnung von Verfahren, vorläufige Maßnahmen

- (1) Im Rahmen dieser Rechts- und Verfahrensordnung werden Verfahren nur wegen Verfehlungen durchgeführt, die sich gegen die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Organe des SV oder gegen die Ordnung und die Belange der Gemeinschaft der Mitglieder richten.
- (2) Privatrechtliche Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern unterliegen nicht der Vereinsgerichtsbarkeit.

(3) Wird eine Anzeige beim Vorstand der Ortsgruppe eingereicht, teilt der Ortsgruppenvorstand dem Anzeigenerstatter innerhalb von vier Wochen mit, ob ein Verfahren von dem Ortsgruppenvorstand eröffnet, abgelehnt oder an den Landesgruppenvorstand zur Schlichtung weitergeleitet wird. Lehnt der Ortsgruppenvorstand die Eröffnung des Verfahrens ab, hat der Anzeigende die Möglichkeit, die Anzeige der Hauptgeschäftsstelle vorzulegen.

(4) Erfolgt eine Anzeige bei der Hauptgeschäftsstelle, so hat diese innerhalb von sechs Wochen den Anzeigenden darüber zu benachrichtigen, wenn sie die Anzeige für offensichtlich haltlos hält. Gibt die Hauptgeschäftsstelle das Verfahren an das Rechtsamt ab, informiert dieses den Anzeigenerstatter über den Eingang der Anzeige. Wenn möglich sollte der Anzeigenerstatter zu diesem Zwecke eine E-Mail-Adresse angeben. Erstaten mehrere Personen gemeinsam eine Anzeige, ist durch sie ein Ansprechpartner anzugeben.

Lehnt die Hauptgeschäftsstelle die Weiterleitung der Anzeige oder das Rechtsamt die Einleitung eines Verfahrens ab (s. § 8), kann der Anzeigende innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Ablehnung die Einleitung des Verfahrens direkt beim Präsidenten des Bundesgerichts beantragen.

Dieser leitet den Vorgang an die zuständige Kammer weiter. Die Kammer entscheidet innerhalb von sechs Wochen, ob ein Verfahren eingeleitet wird. Der Anzeigende wird nicht Beteiligter des Verfahrens.

(5) Das Gericht kann aufgrund von Anträgen der Beteiligten oder nach eigenem Ermessen Verfahren gegen verschiedene Personen in einem Verfahren zusammenfassen.

(6) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung kann das Ruhen der Mitgliederrechte oder das Ruhen eines Amtes auf Antrag des Rechtsamtes durch den Vorsitzenden der zuständigen Kammer verfügt werden. Die Anordnung kann sich auch auf das Ruhen einzelner Mitgliedsrechte z.B. Zucht- oder Veranstaltungssperre beziehen. Die Anordnung gilt längstens für die Dauer von 12 Monaten.

§ 10 Aufgaben des Rechtsamts

- (1) Das Rechtsamt vertritt im Rahmen dieser Ordnung die Interessen des Vereins. Es hat das Recht, von Mitgliedern, Landes- und Ortsgruppen Auskünfte und Vorlage von Beweismitteln zu verlangen. Es kann sich an allen Verfahren beteiligen und Anträge stellen in jeder Instanz.
- (2) Hält das Rechtsamt die Einleitung eines Verfahrens für gerechtfertigt, wird der Betroffene unter Darlegung der Vorwürfe und Aufforderung zur Stellungnahme mit angemessener Fristsetzung unverzüglich benachrichtigt. Gegebenenfalls führt das Rechtsamt zur Klärung des Sachverhaltes Ermittlungen durch.
- (3) Erfolgt die Anzeige beim Rechtsamt, entscheidet es über die Einleitung eines Verfahrens.

Das Rechtsamt teilt dem Betroffenen mit, wie es den vorgetragenen Sachverhalt einschätzt und welchen Antrag es stellen wird. Ist der Betroffene bereit, diesem angekündigten Antrag freiwillig zu entsprechen, wird das Verfahren vorläufig eingestellt, soweit der Präsident des Bundesgerichts dem zustimmt. Sobald dem Antrag entsprochen ist, wird das Verfahren endgültig eingestellt. Entspricht der Betroffene dem Antrag nicht, wird das Verfahren an die zuständige Kammer des Bundesgerichts abgegeben.

§ 11 Verfahrensvorschriften für Ortsgruppenverfahren

Im Zuständigkeitsbereich der Ortsgruppen steht es dem Ortsgruppenvorstand frei, das Verfahren mündlich oder schriftlich durchzuführen. Dem Betroffenen sind die Vorwürfe auf jeden Fall schriftlich mitzuteilen. Es ist ihm unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Die Entscheidung hat in jedem Fall schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.

§ 12 Verfahren vor dem Bundesgericht

- (1) Die Kammern haben unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen, Beweismittel und Anträge alle be- und entlastenden Umstände selbständig zu ermitteln. Die Kammern sind nicht an den Antrag des Rechtsamtes gebunden. Der § 308 ZPO findet keine Anwendung. Kommen sie zu dem Schluss, dass eine

Entscheidung nur nach Einholung eines Gutachtens oder der Befragung von Sachverständigen möglich ist, weisen sie die Parteien darauf hin.

- (2) Bei Verfahren, die einen Richter des Vereins betreffen und einen Verstoß gegen die sich aus der Richterordnung ergebenden Verpflichtungen beinhalten, hat das Bundesgericht das sofortige Ruhen eines oder mehrerer Ämter zu prüfen und gegebenenfalls anzuordnen.
- (3) Die Entscheidungsfindung erfolgt in der Regel im schriftlichen Verfahren. Ein Anspruch auf mündliche Verhandlung besteht nicht. Die Kammern können jedoch mündliche Verhandlung anberaumen, sofern sie dies für zweckdienlich halten. In den Fällen, bei denen das beantragte oder das zu erwartende Strafmaß eine Einschränkung der Mitgliedsrechte von mehr als einem Jahr vorsieht, ist grundsätzlich eine mündliche Verhandlung vorzusehen.

Das Bundesgericht kann entscheiden, die Verhandlung in Präsenz oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchzuführen.

- (4) Erfolgt die Entscheidungsfindung im schriftlichen Verfahren, so gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Der Vorsitzende der zuständigen Kammer teilt dem Betroffenen die gegen ihn erhobenen Vorwürfe unter Beifügung sämtlicher Beweismittel mit und räumt dem Betroffenen eine Frist zur Stellungnahme von mindestens 3 Wochen ein. Er weist ihn dabei auch darauf hin, dass nach Aktenlage entschieden wird, wenn eine Stellungnahme nicht innerhalb der gesetzten Frist erfolgt.
 - b) Die Entscheidung der Kammer ist schriftlich abzufassen und durch den Vorsitzenden der Kammer auszufertigen und zu unterzeichnen. Die Entscheidung ist dann dem Betroffenen mit der Begründung und einer Rechtsmittelbelehrung per Einwurfeinschreiben zuzusenden.
- (5) Sofern die Kammer eine mündliche Verhandlung anordnet, gelten folgende Bestimmungen:
 - a) Dem Betroffenen sind die Vorwürfe unter Beifügung der Beweismittel

schriftlich mitzuteilen. Es ist ihm unter Fristsetzung von mindestens drei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme und Vorlage sämtlicher Beweismittel einzuräumen. Rügen, die die Zulässigkeit des Ordnungsverfahrens betreffen, hat der Betroffene innerhalb dieser drei Wochen vorzubringen.

- b) Der Vorsitzende bestimmt den Termin und den Ort zur mündlichen Verhandlung und verfügt die Ladungen. Ladungen erfolgen in einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Zustellung liegt im Ermessen des Gerichtes.
- c) Bleibt eine Partei unentschuldig der mündlichen Verhandlung trotz ordnungsmäßiger Ladung fern, so kann ein Versäumnisurteil erlassen werden. Gegen dieses Versäumnisurteil kann innerhalb von 14 Tagen Einspruch erhoben werden. Die Kammer bestimmt in diesem Fall einen neuen Termin für eine mündliche Verhandlung und entscheidet im Anschluss an diese Verhandlung durch Urteil, ob das Versäumnisurteil aufrechterhalten wird.
- d) Der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Er gibt nach Eröffnung die Besetzung der Kammer bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er hört die Parteien und Sachverständigen und vernimmt die Zeugen. Beisitzer, Parteien und ggf. Sachverständige können Fragen stellen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien das Schlusswort. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.
- e) Die Entscheidungsfindung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die in dem Einzelfall beschließenden Mitglieder der Kammer teilnehmen. Stimmenthaltung ist unzulässig.
- f) Rechtskräftige Entscheidungen und/oder festgestellte Vergleiche werden, soweit die Entscheidung/der Vergleich keine anderweitige Regelung enthält, in den amtlichen Mitteilungen des SV veröffentlicht. Diese Veröffentlichung erfolgt nicht, wenn der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach

Zustellung des Urteils des Bundesgerichts nachweist, dass er das ordentliche Gericht angerufen hat.

- (6) Im Übrigen gelten für die Verfahrensführung im schriftlichen und mündlichen Verfahren folgende Regelungen:
 - a) Die Parteien können sich vertreten lassen. Für die Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Mitglieder von Rechtsorganen des SV sind als Vertreter nicht zugelassen.
 - b) Entscheidungen, die dem Urteil vorausgehen, erfolgen durch Beschluss, der nicht selbständig angefochten werden kann.
 - c) Die Kammern können Fristen für Maßnahmen, die dem Fortgang des Verfahrens dienen, festsetzen. Fristversäumnis zieht entsprechenden Rechtsverlust nach sich. Alle Verfahrenshandlungen, die an Fristen gebunden und schriftlich einzubringen sind, müssen schriftlich beim Vorsitzenden der Kammer bewirkt werden. Die Verfahrenshandlung gilt am Tag des Zugangs als vorgenommen.
 - d) Sofern Verfahrensgebühren oder andere Zahlungen innerhalb einer Frist zu leisten sind, ist ihre rechtzeitige Absendung ausreichend. Der Nachweis der Rechtzeitigkeit ist durch die Vorlage ordnungsgemäßer Bank- oder Postbelege zu erbringen.
 - e) Gegen Fristversäumnis kann einem Verfahrensbeteiligten auf seinen begründeten Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses der zuständigen Kammer zu stellen, dem die Entscheidung über die nachgeholtte Verhandlung zusteht.
 - f) Rechtskräftige Entscheidungen werden, soweit die Entscheidung keine anderweitige Regelung enthält, in den amtlichen Mitteilungen des SV veröffentlicht. Diese Veröffentlichung erfolgt nicht, wenn der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Urteils des Bundesgerichts nachweist, dass er das ordentliche Gericht angerufen hat.

- g) Ergänzend zu den Verfahrensvorschriften gelten die Grundsätze der Zivilprozessordnung.
- h) Bei einem Verfahren vor dem Bundesgericht des SV sind die Kammern bestrebt, das Verfahren in angemessener Zeit zu betreiben und zum Abschluss zu bringen.

§ 13 Überprüfung von Zucht- und Leistungsbewertungen

- (1) Auf Antrag des Rechtsamts kann der Vorsitzende der 3. Kammer bei Verdacht, dass für einen Hund eine Zucht- oder Leistungsbewertung erschlichen oder aus sonstigen Gründen zu Unrecht vergeben wurde, eine Überprüfung mit angemessener Fristsetzung anordnen.
- (2) Die Überprüfung obliegt einer grundsätzlich dreiköpfigen Kommission, bestehend aus sachkundigen Personen, die vom zuständigen Fachwart berufen wird. Die Kommission überprüft im erforderlichen Umfang, ob der Hund nach den Richtlinien der entsprechenden Ordnung die notwendige Reife der streitgegenständlichen Zucht- oder Leistungsbewertung aufweist.
- (3) Bei unentschuldigter Nicht-Vorführung des Hundes oder wenn die Kommission feststellt, dass der Hund den Stand der zuerkannten Zucht- oder Leistungsbewertung nicht nachweisen konnte, wird diese durch die Hauptgeschäftsstelle aberkannt. Der Hund erhält zeitgleich eine vorläufige Deck- und Belegsperrung, die umgehend veröffentlicht wird. Die vorläufige Deck- und Belegsperrung wird aufgehoben, wenn der Hundeeigentümer den Hund einem Mitglied der Kommission aus Absatz 2 vorführt und festgestellt wurde, dass er die notwendige Reife der streitgegenständlichen Zucht- oder Leistungsbewertung aufweist.
- (4) Sollte die Kommission bei der Überprüfung weiterführender Ausbildungskennzeichen (z.B. IPO2/IPO3) feststellen, dass der Hund auch die notwendige Reife zum Bestehen der IPO1 nicht hat, so hat sie beim Vorsitzenden der dritten Kammer zu beantragen, auch dieses Ausbildungskennzeichen abzuerkennen. Die Kammer entscheidet, nach Anhörung des Hundeeigentümers durch Beschluss, der eine

vorläufige Deck- und Belegsperrung beinhaltet und nicht anfechtbar ist.

Der Beschluss gilt als aufgehoben, wenn der Hundeeigentümer den Hund einem Mitglied der Kommission erneut vorgeführt hat und festgestellt wurde, dass er nunmehr die notwendige Reife (Ausbildungsstand einer IPO1) hat.

Alternativ besteht die Möglichkeit, den Hund bei einem anderen Leistungsrichter des SV zu einer IPO1-Prüfung erfolgreich vorzuführen, die Teilnahme ist der SV-Hauptgeschäftsstelle schriftlich, mit einer Frist von zwei Wochen vor der Veranstaltung, zwingend mittels Einschreibebrief anzuzeigen.

Die Voraussetzungen zur Aufhebung des Beschlusses sind der Hauptgeschäftsstelle durch den Eigentümer nachzuweisen. Die Aufhebung der vorläufigen Deck- und Belegsperrung wird durch die Hauptgeschäftsstelle bestätigt.

§ 14 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

- (1) Mitglieder der Rechtsorgane dürfen in einem Verfahren nach der Rechts- und Verfahrensordnung nicht mitwirken, wenn sie oder nahe Angehörige von ihnen im Sinne von § 41 Ziffern 2 und 3 ZPO unmittelbar beteiligt oder unmittelbar durch die dem Betroffenen zur Last gelegte Tat betroffen sind.

In diesem Fall tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des ausgeschlossenen Mitglieds. Dies ist bei Vorständen der Ortsgruppen nicht notwendig, soweit die Beschlussfähigkeit gewahrt bleibt.

- (2) In begründeten Fällen sind die Kammern berechtigt, beim Präsidenten des Bundesgerichts zu beantragen, ein Verfahren, das eigentlich in die eigene Zuständigkeit fallen würde, einer anderen Kammer zuzuweisen. Ein solcher Fall ist zum Beispiel gegeben, wenn die Kammer sich nicht in der Lage sieht, über das Verfahren objektiv zu urteilen.
- (3) Im Übrigen entscheidet die Kammer über einen Antrag auf Ablehnung eines Mitglieds der Kammer ohne Mitwirkung desjenigen, gegen den sich der Antrag richtet.

Richtet sich der Antrag auf Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit gleichzeitig gegen mehr als ein Mitglied der Kammer, entscheidet der Präsident des

Bundesgerichts. Richtet sich der Antrag gegen den Präsidenten und einen Beisitzer der ersten Kammer, entscheiden die Vorsitzenden der zweiten und dritten Kammer über den Antrag. Gegen diese Entscheidung ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 15 Rechtsmittel

- (1) Gegen Entscheidungen des Vorstandes einer Ortsgruppe ist die Berufung zulässig;
- (2) Gegen die Urteile des Bundesgerichts ist ein vereinsinternes Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 16 Einlegung der Berufung

- (1) Die Berufung gegen Entscheidungen des Vorstandes der Ortsgruppe ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Bundesgericht einzulegen. Diese Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Entscheidung eine Rechtsmittelbelehrung enthält. Nach Ablauf von sechs Monaten nach Zugang der Entscheidung, ist die Berufung auch bei fehlender Rechtsmittelbelehrung nicht mehr zulässig.
- (2) Eine Berufung ist jeweils spätestens innerhalb von vier Wochen nach Ablauf der Einlegungsfrist schriftlich zu begründen, ansonsten ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen. Die Begründungsfrist kann entsprechend den Regelungen der ZPO verlängert werden.

§ 17 Rechtsschutzinteresse

Zur Einlegung der Berufung sind die Betroffenen und das Rechtsamt berechtigt.

§ 18 Umfang der Berufung

Die Berufung kann sich auch gegen einzelne Teile des Urteils oder nur gegen das Ordnungsmaß richten, jedoch nicht allein gegen die Kosten- und Gebührenentscheidung. Einer Nachprüfung unterliegt das Urteil nur insoweit, als es angefochten ist.

§ 19 Rückverweisung an die Vorinstanz

Das Bundesgericht kann bei Verfahrensmängeln oder nicht ausreichender Sachverhaltsklärung die Sache an die Ortsgruppe zurückverweisen.

§ 20 Wirksamkeit der Entscheidungen

- (1) Die rechtzeitige Einleitung eines Berufungsverfahrens verhindert das Wirksamwerden der erstinstanzlichen Entscheidungen.
- (2) Erstinstanzliche Entscheidungen werden rechtskräftig, wenn
 - a) ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung;
 - b) Rechtsmittel zulässig sind und diese nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt worden sind, mit Ablauf der Rechtsmittelfrist oder mit dem Verzicht auf Rechtsmittel.
- (3) Entscheidungen des Bundesgerichts werden mit ihrer Verkündung, mangels Verkündung mit ihrer Zustellung rechtskräftig.
- (4) Das ordentliche Gericht kann erst dann angerufen werden, wenn alle Verwaltungsinstanzen und Rechtsorgane, die nach den Satzungen und der Rechts- und Verfahrensordnung des SV zur Klärung und Entscheidung des Streitfalls berufen sind, in der Sache endgültig entschieden haben und der Betroffene nach der Satzung und der Rechts- und Verfahrensordnung des SV keine andere Instanz mehr anrufen kann.
- (5) Das ordentliche Gericht kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der verfahrensabschließenden Entscheidung des Bundesgerichts angerufen werden. Die Zustellung hat per Einwurfeinschreiben zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Betroffene mit Einwendungen gegen die verfahrensabschließende Entscheidung nicht mehr gehört werden.

§ 21 Kosten, Kostenvorschuss

- (1) Jede abschließende Entscheidung des Bundesgerichts muss einen Ausspruch über die Kosten enthalten.
- (2) Legt ein Betroffener gegen eine Entscheidung des Ortsgruppenvorstandes Berufung ein, muss er an das Bundesgericht einen Kostenvorschuss zahlen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann dem Kostenschuldner auf Antrag Gebührenstundung oder Gebührenreduzierung erteilt werden. Dies gilt jedoch nur, wenn das eingelegte Rechtsmittel nicht offensichtlich aussichtslos ist.
- (4) Der Zahlungsnachweis ist zeitgleich mit der Antragstellung zu führen.

Ohne Zahlung durch den Antragsteller kann ein Berufungsverfahren nur nach Abs. 3 eröffnet werden.

- (5) Der Kostenvorschuss im Berufungsfalle beträgt für Verfahren vor dem Bundesgericht 500,00 EUR.

Das Bundesgericht ist berechtigt, vom Antragsteller im Bedarfsfall einen weiteren angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen.

- (6) Vor Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesgericht ist auf Anforderung des Gerichtes ein angemessener Kostenvorschuss zu zahlen, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichtes gestellt wird.
- (7) Die Kosten eines Verfahrens trägt in der Regel die gemäßregelte oder unterlegene Partei. Zu den Kosten des Verfahrens gehören die Kosten der Kammer. Für nicht nachgewiesenen Aufwand erhält der Vorsitzende einer Kammer eine Pauschale in sechsfacher, die Beisitzer in dreifacher Höhe der jeweils vom Verein festgelegten Tagesspesen. Die Mitglieder der Kammern haben im Übrigen Anspruch auf die Erstattung des nachgewiesenen Aufwands. Zu den Kosten des Verfahrens gehören auch die nachgewiesenen Kosten des Rechtsamtes, des Richterehrenrates, der Zeugen und Sachverständigen. Ein gezahlter Kostenvorschuss ist anzurechnen bzw. zurückzuzahlen. Hebt das Bundesgericht das Urteil eines Ortsgruppenvorstandes auf, trägt die Ortsgruppe die Kosten. Endet die Mitgliedschaft eines

Betroffenen während eines Verfahrens, so hat das zuständige Rechtsorgan durch Beschluss festzustellen, dass das Verfahren vorläufig eingestellt wird und darüber zu entscheiden, wer die bis dahin entstandenen Kosten zu tragen hat.

Das Bundesgericht kann nach seinem Ermessen eine andere Kostenentscheidung fällen.

- (8) Die Einziehung der festgesetzten Kosten erfolgt durch die Hauptgeschäftsstelle.
- (9) Der Richterehrenrat erhält für die Beteiligung am Verfahren eine Pauschale in dreifacher Höhe der jeweils vom Verein festgelegten Tagesspesen.

In begründeten Fällen kann der zuständige Vorsitzende einen Zuschlag von bis zu 50% gewähren.

Geladene Zeugen haben Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten sowie als Entschädigung für ihren Verdienstausschlag für jede angefangene Stunde ihrer Arbeitszeit auf eine Pauschale in Höhe von 13,00 EUR. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet.

Ist Verdienstausschlag nicht eingetreten, erhält der Zeuge eine Entschädigung von 3,00 EUR für jede angefangene Stunde. Wer nicht erwerbstätig ist und einen Haushalt für mehrere Personen führt, erhält eine Entschädigung von 11,00 EUR je Stunde.

Musste der Zeuge außerhalb seines Aufenthaltsortes übernachten, so erhält er hierfür Ersatz seiner Aufwendungen, soweit sie angemessen sind.

Über die Berechtigung der Ansprüche, welche vom Zeugen nachzuweisen sind, entscheidet der Vorsitzende der zuständigen Kammer.

- (10) Ein Anspruch auf Kostenerstattung für Anwälte oder sonstige Bevollmächtigte besteht nicht.

§ 22 Vollziehung von Entscheidungen

- (1) Rechtskräftige Entscheidungen der Rechtsorgane werden vom Hauptverein bzw. den Ortsgruppen vollzogen. Entscheidungen der Gerichte werden veröf-

fentlich. Ausnahmsweise unterbleibt die Veröffentlichung bei entsprechender Anordnung der Kammer.

- (2) Rechtskräftige Entscheidungen der Rechtsorgane sind für den Verein, die Untergliederungen und für die Parteien verbindlich.

§ 23 Besetzung des Bundesgerichts und des Richterehrenrats

- (1) Jede Kammer besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die sämtlich Mitglied des Vereins sein müssen.
- (2) Die Vorsitzenden der Kammern sollten Volljuristen oder in Rechtsfragen erfahren sein. Mitglieder des Bundesgerichts dürfen für die Dauer ihrer Tätigkeit im Bundesgericht keine Wahlämter im SV auf Landesgruppen- und Bundesebene bekleiden. Delegierte üben kein Amt in diesem Sinne aus.
- (3) Die Vorsitzenden, die Beisitzer und insgesamt vier Ersatzbeisitzer werden von der Delegiertenversammlung des Hauptvereins für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahlen mit Ausnahme der Ersatzbeisitzer erfolgen kammerbezogen.
- (4) Der Richterehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die sämtlich Mitglied des Vereins und Richter nach der Richterordnung sein müssen. Der Zuchtausschuss, der Ausbildungsausschuss und der Sportausschuss ernennen für die Dauer von vier Jahren jeweils einen Vertreter. Mitglieder des Richterehrenrats dürfen keine Vorstandsämter nach § 19 der Satzung des Hauptvereins bekleiden. Die Mitglieder des Richterehrenrats bestimmen den Vorsitzenden unter sich. Können sich die Mitglieder des Richterehrenrats nicht auf einen Vorsitzenden einigen, so wird das Amt dem dienstältesten Richter übertragen.

Jeder Ausschuss benennt darüber hinaus einen Ersatzbeisitzer.

Die Besetzung des Richterehrenrats ist in den amtlichen Mitteilungen des SV's zu veröffentlichen.

§ 24 Besetzung des Rechtsamts

- (1) Der Leiter des Rechtsamts wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Bundesversammlung gewählt.
- (2) Der Rechtsamtsleiter wird von der Bundesversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in der der Wahl des SV-Vorstandes nachfolgenden Bundesversammlung.

Wiederwahl ist möglich.

Der Rechtsamtsleiter kann von der Bundesversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden.

- (3) Der Leiter des Rechtsamts ist befugt, fachlich geeignete Personen zu bevollmächtigen, ihn in sämtlichen, seinen Aufgabenbereich umfassenden Angelegenheiten zu vertreten.

§ 25 Gnadenerweis

- (1) Der Vorstand des SV kann mit Zustimmung des Verwaltungs- und Wirtschaftsausschusses im Einzelfall eine ausgeschlossene Person frühestens nach Ablauf von vier Jahren wieder als Mitglied aufnehmen.
- (2) Auf Antrag des Verwaltungs- und Wirtschaftsausschusses kann die Instanz, die die Entscheidung getroffen hat, im Einzelfall eine auf Zeit oder auf Dauer ausgesprochene Sperre frühestens nach Ablauf von vier Jahren für die Zukunft wieder aufheben.
- (3) Aufgrund vorgenannter Gnadenerweise können keine Ansprüche gegen den Hauptverein und seine Unterabteilungen geltend gemacht werden.